

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender: Reg., Rat

" Er " in der Kaschemme "

Mildner

b) als Beisitzer:

Herr Neumann (Lichtspielgewerbe)

Antragsteller: Südfilm A.G.

Herr Prof. Klaar (Kunst u. Literatur)

Ursprungsfirma: Pathe exchan-

Herr Tischendörfer (Volkswohlfahrt)

ge

Herr Liedtke (Volkswohlfahrt)

New-York.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 1 Akt = 294 m.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Der Film nennt sich eine Grotteske, ohne eine solche, wenigstens insoweit zu sein, als die Handlung in der Kaschemme spielt. Die hier gezeigten Vorgänge sind nicht infolge der Übertriebenheit an sich unmöglich, sondern entsprechen durchaus den realen Verhältnissen. Die Wirkung ist daher auch nicht, wie bei der richtigen Grotteske, eine zum Lachen reizende, sondern die einer ernst zu nehmenden Handlung. Bei diesem Tatbestand besteht die Gefahr, daß die vielen Prügel- und Kampfszenen, ganz besonders in der Umwelt des Apachentums, rohe Instinkte wecken und auf brutale Menschen anreizend, auf die anderen abstumpfend, allgemein also verrohend wirken. (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 22.4.24. betr. Bildstreifen: "Die Schmetterlingsheld" Prüfnr. 10290.)

gez. Mildner

